

# Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg

amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0

28. Jahrgang



15. August 2025 | Nr. 11

Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Übach-Palenberg wird in der Zeit vom

**25. bis 29. August 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. vormittags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo.-Do. nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

**in Übach-Palenberg, Rathaus, Rathausplatz 4, Zimmer B 3.01**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät kann nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am **29. August 2025 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister, Wahlamt, Rathaus, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Zimmer B 3.01, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem/ihrer Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. August 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist



6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15.00 Uhr**, beim Wahlamt im Rathaus, Rathausplatz 4, Zimmer B 3.01, 52531 Übach-Palenberg, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Wahl der Vertretung der Stadt Übach-Palenberg, Landratswahl, Kreistagswahl)
1. den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen
  2. je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeister-, die Gemeinderats-, die Landrats- und die Kreistagswahl,
  3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  4. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
  5. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberech-

tigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Datums, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag in den amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann aber auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Übach-Palenberg, den 07.08.2025  
 Stadt Übach-Palenberg  
 Der Bürgermeister  
 In Vertretung:  
 gez.  
 Claßen  
 Stadtrechtsdirektor

Impressum des Amtsblattes  
 der Stadt Übach-Palenberg

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg Oliver Walther, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Redaktion:** Jutta Gündling, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Anzeigen:** Jutta Gündling, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Druck:** Weiss Druck GmbH & Co. KG, Hans-Georg-Weiss-Straße 7, 52156 Monschau, Tel.: 02472/982-0

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehnmal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg - [www.uebach-palenberg.de](http://www.uebach-palenberg.de) zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 Euro pro Ausgabe erhoben. Ein postales Jahres-Abonnement kostet 20 Euro. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.



# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

## Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die

### **allgemeinen Kommunalwahlen**

(Bürgermeister-, Gemeinderats-, Landrats- und Kreistagswahl) statt.

Die Wahlen werden gemeinsam durchgeführt und dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Das Stadtgebiet Übach-Palenberg ist in 18 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.**

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

<b>Kreiswahlbezirk Nr.</b>	<b>Gemeindewahlbezirk Nr.</b>	<b>Stimmbezirk Nr.</b>
25	12 - 16	12 -14, 1501, 1502, 1601 und 1602
26	5 und 7 - 11	05 und 07 - 11
27	1 - 4 und 6	01 - 04 und 06

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **04. August 2025 bis 24. August 2025** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Eine Auflistung aller barrierefrei zugänglichen Wahlräume ist auch auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg veröffentlicht.

**Die Briefwahlvorstände** treten am Wahltag um 12.00 Uhr im Rathaus in Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, Zimmer Nr. A 2.03 (kleiner Sitzungssaal) und in den Zimmern Nr. A0.03 (Besprechungsraum) und A0.08 im Nebengebäude des Rathauses zusammen.

Aufgabe der Briefwahlvorstände ist, die eingegangenen Wahlbriefe zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmabgabe zu prüfen und, falls Bedenken bestehen, über die Zulassung oder Zurückweisung zu beschließen. Ihnen obliegt nicht die Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Die Briefwahlvorstände verteilen nach Beendigung ihrer Aufgaben die ungeöffneten Wahlumschläge auf die entsprechenden Wahlvorstände zur gemeinsamen Auszählung im Rahmen der Ermittlung des Wahlergebnisses im jeweiligen Wahlbezirk.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Wahl vorgelegt wer-

den. Außerdem ist ein **Personalausweis** - von **Unionsbürger ein Identitätsausweis- oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wähler auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Jeder Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie für die Landrats- und die Kreistagswahl **jeweils eine Stimme**. Er gibt seine Stimme geheim ab.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
  - b) für den **Gemeinderat**
  - c) für das Amt des **Landrats**
  - d) für den **Kreistag**
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl: oranger** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl: grüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl: hellblauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl: hellroter** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, indem er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig (§ 25 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Blinde oder sehbehinderte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.



4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
  - oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die **Briefwahlunterlagen** (einen Wahlschein, je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeister- die Gemeinderats-, die Landrats- und die Kreistagswahl , einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief ist mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so

rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Übach-Palenberg, den 07.08.2025  
 Stadt Übach-Palenberg  
 Der Bürgermeister  
 In Vertretung:  
 gez.  
 Claßen  
 Stadtrechtsdirektor

# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Stadt Übach-Palenberg der Bürgermeister, Friedhofsamt, Rathausplatz 4,  
 52531 Übach-Palenberg

Gem. § 14 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass aufgrund des Ablaufes der Ruhefristen folgende Urnen- und Reihengrabstätten auf den städtischen Friedhöfen abgeräumt werden:

## Friedhof Palenberg, Alte Aachener Straße

Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:	Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:
E II 33	05.11.2025	HI 108	13.06.2025
HI 110	12.04.2025	HI 121	23.11.2025
H I 123	06.08.2025	HI 124	10.07.2025
HI 125	05.07.2025	HI 126	12.06.2025
HI 127	19.04.2025	HI 137	14.12.2025
HI 140	27.06.2025	HI 141	18.05.2025
HI 187	01.06.2025	HI 200	31.05.2025
HI 37a	18.12.2025	KI 184	27.09.2025
HI 135	11.01.2026		

Die Abräumung der zuvor genannten Grabstätten erfolgt nach Ablauf der 3-Monatsfrist. Es wird darauf hingewiesen, dass Grabaufbauten, Grablaternen, Bepflanzungen und Blumenschmuck bei der Abräumung der Grabstätten durch den Technischen Betrieb entfernt und entsorgt werden.

Übach-Palenberg, 03.07.2025  
 gez. Walther  
 Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Stadt Übach-Palenberg der Bürgermeister, Friedhofsamt, Rathausplatz 4,  
52531 Übach-Palenberg

Gem. § 14 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass aufgrund des Ablaufes der Ruhefristen folgende Urnen- und Reihengrabstätten auf den städtischen Friedhöfen abgeräumt werden:

## Friedhof Übach/Boscheln, Friedensstraße

Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:	Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:
KI 153	29.06.2025	KI 154	10.05.2025
KI 155	02.05.2025	KI 156	09.04.2025
KI 180	05.11.2025	KI 182	08.06.2025
KI 185	19.07.2025	KI 189	14.09.2025
KI 211	04.10.2025	KI 212	17.09.2025
KI 213	13.10.2025		

Die Abräumung der zuvor genannten Grabstätten erfolgt nach Ablauf der 3-Monatsfrist. Es wird darauf hingewiesen, dass Grabaufbauten, Grablaternen, Bepflanzungen und Blumenschmuck bei der Abräumung der Grabstätten durch den Technischen Betrieb entfernt und entsorgt werden.

Übach-Palenberg, 03.07.2025  
gez. Walther  
Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Stadt Übach-Palenberg der Bürgermeister, Friedhofsamt, Rathausplatz 4,  
52531 Übach-Palenberg

Gem. § 14 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass aufgrund des Ablaufes der Ruhefristen folgende Urnen- und Reihengrabstätten auf den städtischen Friedhöfen abgeräumt werden:

## Friedhof Scherpenseel, vom-Stein-Straße

Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:	Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:
CI 133	18.07.2025	CI 134	17.08.2025
CI 141	02.07.2025	CI 143	24.11.2025

Die Abräumung der zuvor genannten Grabstätten erfolgt nach Ablauf der 3-Monatsfrist. Es wird darauf hingewiesen, dass Grabaufbauten, Grablaternen, Bepflanzungen und Blumenschmuck bei der Abräumung der Grabstätten durch den Technischen Betrieb entfernt und entsorgt werden.

Übach-Palenberg, 03.07.2025  
gez. Walther  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Stadt Übach-Palenberg der Bürgermeister, Friedhofsamt, Rathausplatz 4,  
52531 Übach-Palenberg

Gem. § 15 Abs. 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass aufgrund des Ablaufes der Ruhefristen und des Fehlens des Nutzungsberechtigten folgende Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen abgeräumt werden:

## Friedhof Palenberg, Alte Aachener Straße

Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:	Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:
A III 20	26.11.2025	D III 29	15.09.2025
E III 63	01.10.2025	G III 184, 185	11.05.2025
H III 119	13.03.2025	H III 220	10.08.2025
H III 233	01.06.2025	H III 76	02.08.2025

Die Abräumung bzw. Entfernung der zuvor genannten Grabstätten erfolgt nach Ablauf der Frist im Januar 2026. Es wird darauf hingewiesen, dass Grabaufbauten, Grablaternen, Bepflanzungen und Blumenschmuck bei der Abräumung der Grabstätten durch den Technischen Betrieb entfernt und entsorgt werden.

Die Aschen aus den Urnen der Kolumbarien werden nach Entfernung in würdiger Weise der Erde übergeben. Die leeren Schmuckurnen können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entfernung, also bis einschließlich April 2026 durch den Nutzungsberechtigten beim städtischen Friedhofsgärtner abgeholt werden, anderenfalls werden sie entsorgt.

Übach-Palenberg, 03.07.2025  
gez. Walther  
Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Stadt Übach-Palenberg der Bürgermeister, Friedhofsamt, Rathausplatz 4,  
52531 Übach-Palenberg

Gem. § 15 Abs. 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass aufgrund des Ablaufes der Ruhefristen und des Fehlens des Nutzungsberechtigten folgende Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen abgeräumt werden:

## Friedhof Übach/Boscheln, Friedensstraße

Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:	Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:
A III 36	27.06.2025	A V 18, 19	12.05.2025
B III 178,179,180	20.11.2025	B III 221a, 221b	04.04.2025
B III 84	03.01.2025	D III 90, 91	23.11.2009
i III 120, 121	23.10.2025	i III 256	17.01.2025
i III 263	15.08.2025	K III 127	31.07.2025
K III 28	19.09.2025	NB III 172, 173	15.12.2025
NB III 96, 97	31.07.2025		

Die Abräumung bzw. Entfernung der zuvor genannten Grabstätten erfolgt nach Ablauf der Frist im Januar 2026. Es wird darauf hingewiesen, dass Grabaufbauten, Grablaternen, Bepflanzungen und Blumenschmuck bei der Abräumung der Grabstätten durch den Technischen Betrieb entfernt und entsorgt werden.

Die Aschen aus den Urnen der Kolumbarien werden nach Entfernung in würdiger Weise der Erde übergeben. Die leeren Schmuckurnen können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entfernung, also bis einschließlich April 2026 durch den Nutzungsberechtigten beim städtischen Friedhofsgärtner abgeholt werden, anderenfalls werden sie entsorgt.

Übach-Palenberg, 03.07.2025  
gez. Walther  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Stadt Übach-Palenberg der Bürgermeister, Friedhofsamt, Rathausplatz 4,  
52531 Übach-Palenberg

Gem. § 15 Abs. 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass aufgrund des Ablaufes der Ruhefristen und des Fehlens des Nutzungsberechtigten folgende Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen abgeräumt werden:

## Friedhof Scherpenseel, vom-Stein-Straße

Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:	Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:
A III 180,181	06.10.2025	A III 207, 208	11.12.2025
B III 21, 22	03.03.2025		

Die Abräumung bzw. Entfernung der zuvor genannten Grabstätten erfolgt nach Ablauf der Frist im Januar 2026. Es wird darauf hingewiesen, dass Grabaufbauten, Grablaternen, Bepflanzungen und Blumenschmuck bei der Abräumung der Grabstätten durch den Technischen Betrieb entfernt und entsorgt werden.

Die Aschen aus den Urnen der Kolumbarien werden nach Entfernung in würdiger Weise der Erde übergeben. Die leeren Schmuckurnen können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entfernung, also bis einschließlich April 2026 durch den Nutzungsberechtigten beim städtischen Friedhofsgärtner abgeholt werden, anderenfalls werden sie entsorgt.

Übach-Palenberg, 03.07.2025  
gez. Walther  
Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Stadt Übach-Palenberg der Bürgermeister, Friedhofsamt, Rathausplatz 4,  
52531 Übach-Palenberg

Gem. § 31 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass die nachfolgend genannten Grabstätten in einem ungepflegten Zustand sind. Sollten die Grabstätten nicht innerhalb von drei Monaten wieder gepflegt werden, so wird die Friedhofsverwaltung die Einebnung veranlassen.

## Friedhof Palenberg, Alte Aachener Straße

Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:	Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:
D I a 4	17.01.2046	C III 65	05.03.2029
E VI 2	13.10.2038	E VI 1	09.09.2038
H VI 43	07.05.2036	E VI 46	10.06.2045
H VII 37	15.08.2049	H VI 34	28.03.2035
H VII 13	22.01.2045	D III 33	30.08.2027
H I 195	12.11.2026	H III 106	15.09.2051
H III 245	23.11.2042	H I 197	19.01.2027
H III 260	20.12.2036	H III 260	20.12.2036
E I a 35	23.03.2045	H III 264	05.05.2038
A I 154	09.02.2041	E I 75 b	30.08.2030
A I 151	19.10.2039	A I 152	01.03.2040
A I 144	20.12.2037	A I 149	12.02.2039
A I 142	01.08.2037	A I 150	09.07.2039
D III 143	15.04.2050	D III 141, 142	14.01.2040
		D III 38, 39	23.09.2049

Die Abräumung der zuvor genannten Grabstätten erfolgt nach Ablauf der 3-Monatsfrist. Es wird darauf hingewiesen, dass Grabaufbauten, Grablaternen, Bepflanzungen und Blumenschmuck bei der Abräumung der Grabstätten durch den Technischen Betrieb entfernt und entsorgt werden.

Übach-Palenberg, 14.08.2025  
gez. Walther  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Stadt Übach-Palenberg der Bürgermeister, Friedhofsamt, Rathausplatz 4,  
52531 Übach-Palenberg

Gem. § 31 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass die nachfolgend genannten Grabstätten in einem ungepflegten Zustand sind. Sollten die Grabstätten nicht innerhalb von drei Monaten wieder gepflegt werden, so wird die Friedhofsverwaltung die Einebnung veranlassen.

## Friedhof Scherpenseel, vom-Stein-Straße

Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:	Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:
CI 157	31.08.2028	A III 230, 231	09.07.2037

Die Abräumung der zuvor genannten Grabstätten erfolgt nach Ablauf der 3-Monatsfrist. Es wird darauf hingewiesen, dass Grabaufbauten, Grablaternen, Bepflanzungen und Blumenschmuck bei der Abräumung der Grabstätten durch den Technischen Betrieb entfernt und entsorgt werden.

Übach-Palenberg, 03.07.2025  
gez. Walther  
Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Stadt Übach-Palenberg der Bürgermeister, Friedhofsamt, Rathausplatz 4,  
52531 Übach-Palenberg

Gem. § 31 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass die nachfolgend genannten Grabstätten in einem ungepflegten Zustand sind. Sollten die Grabstätten nicht innerhalb von drei Monaten wieder gepflegt werden, so wird die Friedhofsverwaltung die Einebnung veranlassen.

## Friedhof Übach/Boscheln, Friedensstraße

Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:	Grabstellennummer:	Ablauf der Ruhefrist am:
F III 124	14.04.2039	C III 127, 128	16.09.2044
C III 118, 119	26.01.2027	C III 96, 97	17.02.2030
LI 56	23.12.2037	LI 55	08.01.2038
LI 31	03.07.2038	LI 27	08.07.2039
LI 1 a	22.07.2039	LI 77	06.02.2048
LI 94	26.11.1947	LI 67	02.06.2044
KI 300	04.02.2034	KI 268	05.05.2030
K III 99	09.09.2027	K VII 19	08.03.2037
K VII 20	07.04.2052	KI 216	30.12.2026
K VI 70	24.03.2039	i II 37	14.07.2038
i II 38	08.10.2037	i II 42	27.01.2030
A III 174, 175	03.07.2027	A III 106	22.12.2050
A VI 126	24.03.2041	A VI 127	29.08.2041
K VI 133	21.03.2043	D III 76	22.08.2035

Die Abräumung der zuvor genannten Grabstätten erfolgt nach Ablauf der 3-Monatsfrist. Es wird darauf hingewiesen, dass Grabaufbauten, Grablaternen, Bepflanzungen und Blumenschmuck bei der Abräumung der Grabstätten durch den Technischen Betrieb entfernt und entsorgt werden.

Übach-Palenberg, 03.07.2025  
gez. Walther  
Bürgermeister